

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 00 0520/5-V/1/87/25

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Leistung eines Beitrages zum  
Asiatischen Entwicklungsfonds und  
zum Technischen Hilfe Sonderfonds  
Begutachtung

An den  
Herrn Präsidenten des  
Nationalrates  
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433  
  
Durchwahl 2370  
  
Sachbearbeiter:  
VB Dr. Niedrist

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	13 - GE/1987
Datum	5.3.1987
Verteilt	18. MRZ 1987 <i>[Signature]</i>

*St. Wasserbauer*

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übersenden.

Für die Abgabe der Stellungnahme im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird eine Frist bis 4. April 1987 gesetzt.

25 Beilagen

18. Februar 1987

Für den Bundesminister:

i.V.Mag.Sitta

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

Entwurf

Bundesgesetz vom .....  
über die Leistung eines Beitrages zum  
Asiatischen Entwicklungsfonds und zum  
Technischen Hilfe Sonderfonds der  
Asiatischen Entwicklungsbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank einen Beitrag in der Höhe von 517 067 520 Schilling.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Asiatischen Entwicklungsbank gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank in der unter Abs. 1 genannten Höhe abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## V o r b l a t t

### Problem:

Um die weitere Gewährung von Darlehen aus Mitteln des Asiatischen Entwicklungsfonds sowie von Zuschüssen des Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank sicherzustellen, ist eine Wiederauffüllung der Fondsmittel erforderlich. Österreich ist Gründungsmitglied der Asiatischen Entwicklungsbank und soll sich an dieser Wiederauffüllung mit einem angemessenen Beitrag beteiligen.

### Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für eine solche Beitragsleistung geschaffen werden.

### Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 517 067 520 Schilling der Republik Österreich an den Asiatischen Entwicklungsfonds im Rahmen der vierten Fondswiederauffüllung sowie zu der gleichzeitig damit beginnenden periodischen Wiederauffüllung des Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank zum Gegenstand.

### Alternativen:

Keine

### Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 517 067 520 Schilling zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank. Dieser Beitrag wird voraussichtlich in vier gleichen Jahresraten durch den Ertrag von Bundesschatzscheinen geleistet werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1966 zu dem Zweck errichtet, in der Region Asien und Ozeanien das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Österreich ist Gründungsmitglied der Asiatischen Entwicklungsbank.

Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank gibt in seinem Art. 19 der Bank die Möglichkeit, Sonderfonds zu schaffen und zu verwalten. Im Sinne dieser Bestimmung wurde 1973 der Asiatische Entwicklungsfonds errichtet. Dieser Fonds dient dazu, der Bank die Gewährung von Darlehen zu besonders weichen Bedingungen an ihr angehörende regionale Entwicklungsländer mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen zu ermöglichen.

Der Fonds nahm seine Tätigkeit 1974 mit ihm zur Verfügung stehenden Beiträgen auf. Nach der ursprünglichen Dotierung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF I) in der Höhe von 525 Mio. US-\$ durch Beiträge von Mitgliedsländern der Asiatischen Entwicklungsbank haben bis jetzt noch drei Fondswiederauffüllungen stattgefunden. Während sich Österreich an ADF I nicht beteiligt hat, hat Österreich zu ADF II 113 974 200 S, zu ADF III 268 107 810 S und zu ADF IV 494 382 600 S geleistet.

Zur Finanzierung von Technischen Hilfe-Projekten wurde im Dezember 1967 ebenfalls auf der Grundlage des Art. 19 des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank die Schaffung des Technischen Hilfe Sonderfonds (TASF) beschlossen. Der Technische Hilfe Sonderfonds wurde bisher von direkten, freiwilligen Beitragsleistungen der Geberländer gespeist, wobei die Beitragsmittel für die Finanzierung der bei einem Technischen Hilfe-Projekt anfallenden Kosten verwendet werden. So hat Österreich in den Jahren 1971 bis 1973 aus ERP-Fondsmitteln zwei Mal einen Beitrag in Höhe von je 50 000 US-\$ geleistet. Von nun an sollen dem TASF neben freiwilligen Beitragsleistungen der Geberländer auch Mittel direkt aus ADF-Wiederauffüllungen zugeführt werden.

Zum Zwecke der 4. Wiederauffüllung der Mittel des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF V) sowie der gleichzeitig damit verbundenen Wiederauffüllung des Technischen Hilfe Sonderfonds wurden Verhandlungen

- 2 -

mit den Geberländern aufgenommen. Im April 1986 wurde in Manila, Philippinen, Einigung über eine Aufstockung der Fondsmittel durch die Industriestaaten und zwei regionale Entwicklungsländer um etwa 3,6 Mrd. US-\$ erzielt, wodurch der Asiatischen Entwicklungsbank in den Jahren 1987 bis 1990 die Vergabe von besonders günstigen Darlehen bzw. die Finanzierung von Technischen Hilfe-Projekten ermöglicht werden sollen. Österreich hat sich bei diesen Verhandlungen vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung zur Leistung des Schilling-Gegenwertes von 31,32 Mio. US-\$, das entspricht einem Anteil von 0,87 % der oben genannten 3,6 Mrd. US-\$, verpflichtet.

Von diesen 3,6 Mrd. US-\$ sollen 72 Mio. US-\$ (2 %) dem TASF in der Form zur Verfügung gestellt werden, daß von der ersten Ratenzahlung jedes Mitgliedslandes ein seinem Anteil entsprechender Betrag dem TASF zugeführt werden soll.

Für die Beitragsleistung Österreichs ist eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBI.Nr. 13/1967, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, kann dafür nicht herangezogen werden, weil kein Mitglied der Bank in diesem Abkommen verpflichtet wird, Beiträge zu einem Sonderfonds zu leisten. Da in Österreich eine derartige gesetzliche Ermächtigung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

#### Besonderer Teil

##### Zu § 1 Abs. 1:

Bei den Wiederauffüllungsverhandlungen hat sich Österreich - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - zur Leistung eines Beitrages im Schilling-Gegenwert von 31,32 Mio. US-\$ verpflichtet. Dieser Beitrag ist in frei konvertiblen Währungen zu entrichten. Zur Ermittlung des Schilling-Gegenwertes ist der Durchschnittskurs der ersten

- 3 -

drei Monate 1986, welcher sich mit 1 US-Dollar = 16,50918 Schilling errechnet, anzuwenden. Die österreichische Beitragsleistung zur 4. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds und zur gleichzeitigen Wiederauffüllung des Technischen Hilfe Sonderfonds beträgt demnach 517 067 520 Schilling. Der Betrag wird voraussichtlich in vier gleichen Raten in den Jahren 1987 bis 1990, durch Ertrag von Schatzscheinen, geleistet werden, wovon auf den TASF 10 341 350 Schilling aus der 1. Rate entfallen, sodaß für den ADF 506 726 170 Schilling verbleiben.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm hiezu bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Beitragsleistung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zu ermächtigen.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im Abs. 2 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.